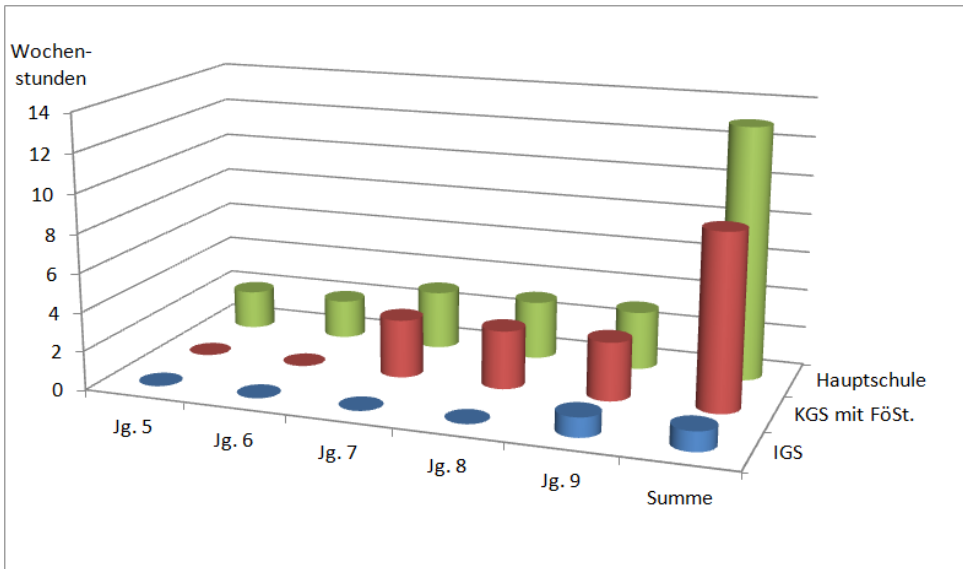


Argumente für eine Änderung der Stundentafeln für den Arbeitslehre-Pflichtunterricht an hessischen Schulen

von Matthias Rode

Gesamtwochenstunden im AL-Pflichtunterricht an hessischen Schulen nach der Verordnung vom 20. Dezember 2006

Hauptschulabschluss



Abhängig von der jeweiligen Organisationsform

Hauptschule 13 Wstd.

kooperative Gesamtschule mit Förderstufe oder

integrierte Gesamtschule 1 Wstd.

unterscheidet sich die Anzahl der AL-Pflichtstunden von Jahrgang 5 bis 9 erheblich.

Mittlerer Bildungsabschluss

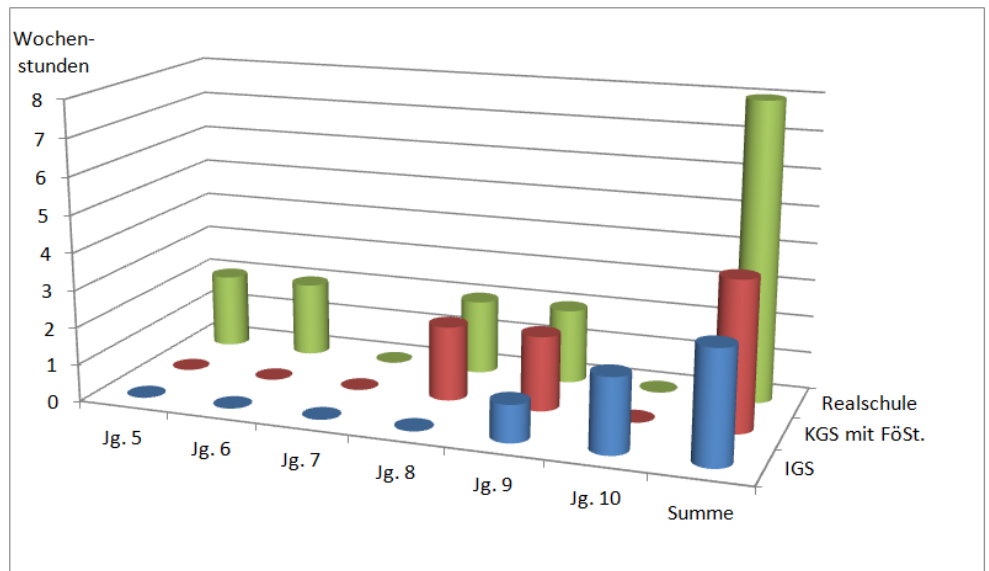
Nicht ganz so eklatant, aber auch deutlich ausgeprägt sind die Unterschiede bei den Organisationsformen mit mittlerem Bildungsabschluss:

Realschule 8 Wstd.

kooperative Gesamtschule mit Förderstufe

oder

integrierte Gesamtschule 3 Wstd.



Diese Ungleichbehandlung von Schülerinnen und Schülern zieht eine ganze Reihe von Problemen nach sich, von denen hier sechs kurz umrissen werden.

1. Sowohl die aktuellen Lehrpläne als auch die Kerncurricula sind einzig auf die Organisationsformen Hauptschule und Realschule zugeschnitten.

Dies hat Schwierigkeiten zur Folge, wenn aus den Lehrplanwerken schulinterne Fachcurricula abgeleitet werden sollen, die z.B. bei einer Schulinspektion eingefordert werden. Schaut man z.B. in Jahrgang 7 der Hauptschule in den Lehrplan und die Bil-

dungsstandards für das Fach Arbeitslehre, gehen die dortigen Vorgaben von Vorwissen und Kompetenzen aus den Jahrgangsstufen 5 und 6 aus, das an einer KGS mit Förderschule im Anfangsunterricht der Klasse 7 nicht gegeben ist. Nimmt man die Themen und Kompetenzen aus dem Anfangsunterricht in Jahrgang 5, sind diese Vorgaben nicht altersgerecht für Siebtklässler.

Für den Realschulzweig der KGS mit FöSt. bzw. für die IGS tritt im Vergleich zur Realschule eine von der Struktur her gleich geartete, aber noch drastischer ausgeprägte Problematik auf.

Im Schulalltag an den Organisationsformen IGS und KGS mit FöSt führt dies oft dazu, dass die Fachkollegen von den unklaren Vorgaben verunsichert sind und die Lehrplanwerke als desorientierend wahrnehmen. Demzufolge werden dann oft Inhalte nach Methoden unterrichtet, die ‚schon immer so gemacht wurden‘. Was am Ende stattfindet, ähnelt oft mehr dem Werkunterricht im Stil der 50er Jahre als der hessischen Arbeitslehrekonzeption, entsprechend den individuellen Fachkenntnissen der Lehrkräfte. Dabei wird meist eine beachtliche Qualität erreicht, dies hat aber im Kern nichts mit Arbeitslehre im Sinne der hessischen Gesamtkonzeption zu tun.

Zudem bringen es organisatorische Sachverhalte mit sich, dass Arbeitslehre wegen des Betriebspraktikums oft durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer fachfremd unterrichtet wird. Dies ist zwar einer reibungslosen Organisation von Vertretungsunterricht förderlich, nicht immer aber der Qualität von Arbeitslehreunterricht im Sinne der hessischen Gesamtkonzeption.

2. Es ist unverantwortlich, dass ein guter Teil von Schülern von einem allgemeinbildenden Unterrichtsfach ausgegrenzt wird.

Die obigen Infografiken machen die von der Organisationsform abhängigen Unterschiede in der Pflichtstundenzahl deutlich. Derartig eklatante Unterschiede, die sich am Ende auch auf die Kompetenzen der Schüler auswirken (müssen), gibt es in keinem anderen allgemeinbildenden Unterrichtsfach. Was ist das für eine Auffassung von Allgemeinbildung, die derartige Unterschiede macht und den kompletten Gymnasialbereich ausgrenzt?

3. Realschülern ist die Möglichkeit verbaut, ihre Abschlussprüfung im Fach Arbeitslehre abzulegen.

Die Themenfelder der hessischen Arbeitslehrekonzeption bieten eine Vielzahl von denkbaren Themen für Abschlusspräsentationen, an denen sich Schülerinnen und Schüler abarbeiten könnten. Die positiven Erfahrungen mit den Projektprüfungen in Zuge der Abschlussprüfungen für den Hauptschulabschluss zeigen deutlich, dass es im Rahmen der Arbeitslehre vielfältige Möglichkeiten gibt, die von den Prüflingen gut angenommen werden. Dies ist jedoch nicht möglich, weil in Jahrgang 10 kein AL-Unterricht mehr erteilt wird.

4. Die Stundentafeln widersprechen dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler.

Es ist kein Argument bekannt, das diese drastische Ungleichbehandlung von Hauptschülern gegenüber IGS-Schülern bzw. Gymnasialschülern rechtfertigt. Es mag wohl Gründe für diesen Zustand geben, es sind jedoch keine konzeptionellen Überlegungen bekannt, die zu diesem Zustand geführt haben. Was den AL-Pflichtunterricht anbelangt, sind die vorliegenden Stundentafeln nicht sinnschlüssig aufgebaut.

5. Für Realschüler endet der berufsorientierungsrelevante AL-Unterricht ausgerechnet nach Klasse 9, wenn der Übergang in eine Ausbildung bzw. in eine weiterführende Schule ansteht.

Ausgerechnet in dem Unterrichtsfach, das anteilig am meisten - aber nicht nur - mit Erwerbsarbeit zu tun hat, endet für Realschüler der Pflichtunterricht in dem Jahr, in dem der Übergang in eine weiterführende Schule oder ein Ausbildungsverhältnis ansteht. Angesichts der kommunalen, regionalen und bundesweiten Aktivitäten zur Berufsorientierung, die u.a. durch das OloV-Konzept angestoßen wurden, ist dies nicht nachvollziehbar.

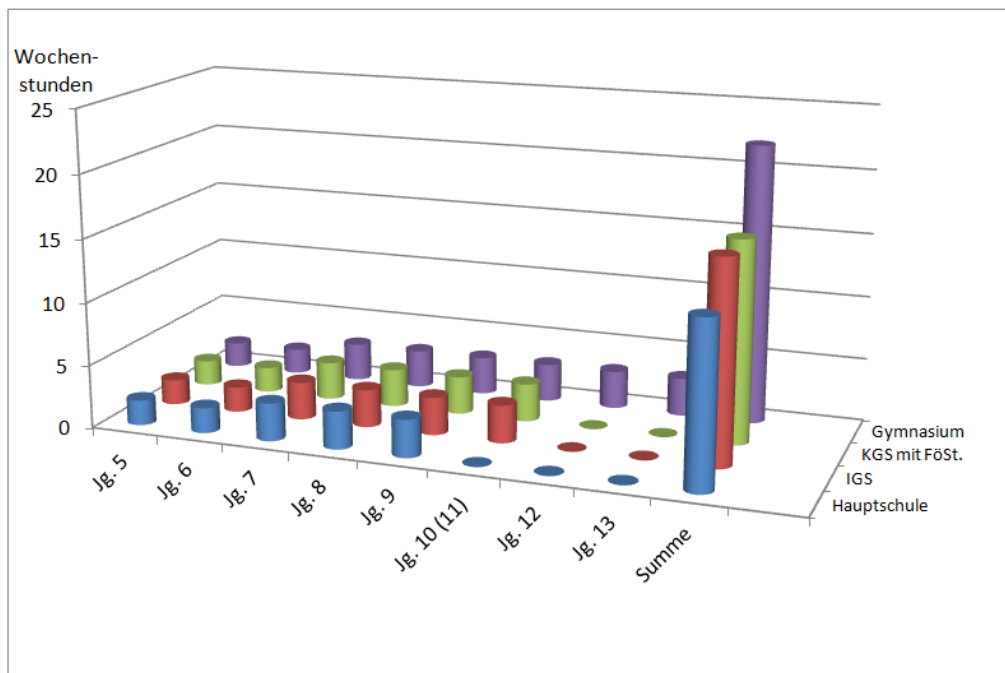
6. Die verminderte Pflichtstundenzahl an der Organisationsform IGS ist nicht plausibel.

Arbeitslehre ist als Integrationsfach angelegt, das sich verschiedener Wissensgebiete bedient, um handlungs- und projektorientierte Unterrichtsvorhaben zu realisieren. Diese Arbeitsweisen und das Prinzip der integrierten Gesamtschule haben einiges miteinander gemeinsam (z.B. Binnendifferenzierung, integrativer Ansatz, soziales Lernen) und passen unter organisatorischen

und fachdidaktischen Gesichtspunkten gut zueinander. Aus einem solchen Verständnis heraus ist es nicht einzusehen, weshalb ausgerechnet an der IGS am wenigsten AL unterrichtet wird.

Was ist zu tun?

1. Alle Schülerinnen und Schüler müssen ungeachtet der besuchten Schulform und des Bildungsgangs gleich behandelt werden, was den Umfang der Unterrichtsstunden in allgemeinbildenden Fächern anbelangt.



Da Arbeitslehre zu den allgemeinbildenden Unterrichtsfächern zählt, ist nicht länger einzusehen, weshalb die Schülerinnen und Schüler hier derart ungleich behandelt werden. Im Sinne einer elementaren Menschenwürde die es verbietet, Bildungschancen willkürlich vorzuenthalten, ist diese Ungleichbehandlung nicht hinnehmbar und auch ihrem Sinn nach nicht zu verstehen.

Die Studententafeln für Arbeitslehre müssen dem Umfang nach von dem 13-stündigen Ansatz in der Hauptschule

auf die Realschule, die IGS und die KGS mit FöSt in ihren Schulzweigen gleichberechtigt übertragen werden.

2. Durchgängiger AL-Pflichtunterricht von der Jahrgangsstufe 5 bis zur Jahrgangsstufe 9 (Hauptschulabschluss)/10 (Mittlerer Bildungsabschluss)/13 (Abitur).

Zusätzlich muss in Jahrgang 10 der Realschule, Jahrgang 10 der IGS und in Jahrgang 10 im Realschulzweig der KGS mit FöSt Arbeitslehre mindestens 2-stündig angeboten werden. Weiterhin soll Arbeitslehre als Pflichtfach bis zum Abitur 3-stündig mit den konzeptuellen Schwerpunktsetzungen Technik, Sozioökonomie und Ökonomie eingeführt werden. Allen Schülerinnen und Schüler sollen von Jahrgangsstufe 5 bis 9 (bzw. 10 oder 13) die gleiche Anzahl von AL-Pflichtunterrichtsstunden erteilt werden.

3. Wiedereinführung von AL-Pflichtunterricht an Gymnasien.

Der AL-Unterricht der hessischen Konzeption übernimmt viele genau der Bildungsaufgaben, die von den unterschiedlichsten Fachverbänden gefordert und von Gesellschaft und Politik gewünscht werden. Dies setzt voraus, dass AL von gut ausgebildeten Lehrkräften in verlässlicher und ausreichender Stundenzahl unterrichtet wird. Drei Beispiele sollen dies stellvertretend für eine Vielzahl an Forderungen aus einer Vielzahl von Fachverbänden, die in eine ähnliche Stoßrichtung gehen, verdeutlichen:

- Der Verein Deutscher Ingenieure (VDI) prognostiziert im „Positionspapier Fachkräftemangel und –sicherung“ vom Mai 2011¹ im Dialog mit dem BMWi einen dramatischen Engpass in den nächsten Jahren, was den Arbeitsmarkt für Ingenieurinnen und Ingenieure anbelangt. Der VDI engagiert sich auf vielfältigen Wegen (z.B. www.mintrolemodels.de, Berufsinformationstage, Sommeruniversitäten). Daneben nennt der VDI in seinem Positionspapier als weiteren zentralen

¹ http://www.vdi.de/fileadmin/vdi_de/redakteur_dateien/dps_dateien/SK/Studien_Stellungnahmen/2011/11-05%20Positionspapier%20Fachkr%20mangel%20und%20sicherung.pdf

Angriffspunkt für die bessere Nutzung unseres Potentials in Deutschland die „notwendige Verbesserung der häufig mangelhaften Kenntnis von Naturwissenschaft und Technik bei jungen Menschen, die erhebliche Auswirkungen auf das Fachkräfteangebot in Deutschland hat. Weiterhin fordert der VCI einen umfassenden Ansatz für ein Konzept der Integration von Technik in die Schulfächer.“² Dieses Konzept ist prinzipiell in der hessischen AL-Gesamtkonzeption gegeben, aber durch die Stundentafel nicht konsequent umgesetzt.

- Die Verbraucherschutzministerin Ilse Aigner dringt auf ein besseres Rüstzeug für Schüler beim Umgang mit Geld, dem Internet und in Sachen Ernährung. Da das Thema bisher kein eigenes Schulfach ist, möchte Aigner es mit einem Materialkompass Verbraucherbildung an Schulen stärker in den Fokus rücken.³ Diese Forderung Aigners wird von der Verbraucherzentrale Deutschland VZBV unterstützt.⁴
- Die deutsche Gesellschaft für Hauswirtschaft (DGH) fordert, „dass eine finanzwirtschaftliche Grundbildung wie in anderen Ländern in angemessener Form in den Curricula allgemein- und berufsbildender Schulen festgeschrieben wird.“⁵

Diese Forderungen von VCI, Bundesverbraucherschutzministerium und DGH sind in der hessischen AL-Gesamtkonzeption prinzipiell erfüllt, aber durch das Stundentafelproblem nicht konsequent umgesetzt bzw. in den besagten Organisationsformen blockiert. Gymnasialschüler, die hauptsächlich im Fokus dieser Forderungen stehen, sind gänzlich ausgegrenzt.

4. Bestandsaufnahme und Standardisierung der Grundausrüstung in den Fachräumen der Schulen.

Die Fachraumausrüstungen von Arbeitslehrerräumen sind im Zuge der ‚Konjunkturpaket-2-Sanierungen‘ vielerorts einfach übergegangen worden, andernorts wieder nicht. Die Möglichkeiten fortschrittlichen Unterrichtens sind nicht mehr an allen Standorten gegeben. Darüber hinaus sind generell Modernisierungen anzuraten. Die Arbeit mit Computern wird z.B. weitgehend in den Schulen letztlich auf das Bedrucken von Papier, das Präsentieren und das Recherchieren im Internet reduziert. Die hessische AL-Gesamtkonzeption legt hingegen viele Arbeitsweisen nahe die weit über diese Anwendungen hinausgehen. Dies ist auch plausibel, denn die meisten Computeranwendungen in der Arbeitswelt gehen weit über die o.g. hinaus. Auch die in den letzten Jahrzehnten etablierten modernen Werkstoffe und Techniken (z.B. 2-Komponenten-Fügetechniken, Kunststoffe, Aluminium) müssen im Unterricht angemessen thematisiert werden können.

5. Wiedereingliederung/Relativierung der Berufsorientierung als integratives Element in den AL-Pflichtunterricht.

Die Aktivitäten zur Berufsorientierung wurden in den letzten Jahren durch das Engagement der Schulen, Kommunen, Länder, des Bundes und der Interessenverbände stark ausgeweitet. Dies hat auch Auswirkungen auf den AL-Unterricht. So kommt es oft vor, dass AL-Unterricht ohne Fachpraxisanteile zu einem theoretischen, berufskundlichen Unterricht verkommt, oder das ein handlungsorientiert aufgebautes Unterrichtsvorhaben, das in sich berufsorientierende Aspekte impliziert, wegen berufsorientierenden Aktivitäten unterbrochen werden muss. Dies ist oft kontraproduktiv im Sinne der hessischen Arbeitslehre-Gesamtkonzeption und bedarf einer Neuordnung. Hierzu wurden die Grundlagen im neuen hessischen Schulgesetz auch gelegt, indem die Berufsorientierung als Aufgabe des Pflichtunterrichts als ganzem angesehen wird.⁶ Dies bedeutet in der Konsequenz, dass die entsprechenden Grundelemente im fächerübergreifenden Berufsorientierungscurriculum einerseits, und in den Lehrplänen der allgemeinbildenden Fächer andererseits, festgelegt werden müssen. Dies ist im Lehrplan Arbeitslehre schon der Fall.

² Ebd., Seite 7.

³ HNA vom 30.9.2011, Seite 17.

⁴ <http://www.vzbv.de/go/presse/1532/index.html>.

⁵ http://www.dghev.de/files/Entschliessung_Finanzielle_Alphabetisierung.pdf.

⁶ vgl. Hess. Schulgesetz, § 5 Abs. 2.